

Name:	
Anschrift:	
Telefon/Fax	Vertragsgegenstand::

Stadt Oberhausen
 Fachbereich Steuern
 Vergnügungssteuer
 Schwartzstr.72
 46045 Oberhausen

Rückfragen unter:

Tel.: 0208/825-2667
 Fax: 0208/825-5305

Internet: <http://www.oberhausen.de>

Dieser Vordruck steht im Internet
 als Download-Dokument bereit.

Vergnügungssteueranmeldung

Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt beispielsweise in
 Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen und Kraftfahrzeugen

Für den Monat		des Jahres	
----------------------	--	-------------------	--

Veranstaltungsort:

Gemäß § 1 Nr.7, § 8 und § 12 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen vom 12.07.2010 (nachfolgend VergnStS genannt) in der jeweils gültigen Fassung über im Gebiet der Stadt Oberhausen durchgeführte vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen.

Die Steuer beträgt unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierten 6,00 EUR pro Veranstaltungstag. Die Abrechnung der Veranstaltungstage hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats zu erfolgen (§ 8 Satz 3 VergnStS).

Die Steuer ist bei Abgabe der Steueranmeldung unter Angabe des o.g. Vertragsgegenstandes gemäß § 11 der Vergnügungssteuersatzung auf das Konto bei der Stadtparkasse zu entrichten:

IBAN DE61 3655 0000 0000 1481 48, BIC WELADED1OBH
Gläubigeridentifikationsnummer DE21ZZZ00000011425

Berechnung der Vergnügungssteuer:

1	2	3
Anzahl der Veranstaltungstage (Beiblatt ¹)	Steuersatz	Vergnügungssteuer Spalte 1 x Spalte 2
[]	6,00 EUR	[]

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

 Datum, Unterschrift

Hinweise:

Die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung durch die Stadt Oberhausen steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§§ 164, 168 AO i.V.m. § 12 KAG NW) gleich.

Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden. Sollten Sie nach Einreichen der Steueranmeldung einen Änderungsantrag stellen, besteht nach § 164 Abs. 2 AO die Möglichkeit, die bisherige Steuerfestsetzung zu ändern. Bei Ablehnung eines Änderungsantrages besteht die Möglichkeit, gegen den dann zu erteilenden Ablehnungsbescheid Widerspruch einzureichen (siehe Rechtsbehelfsbelehrung).

Hinweis zur Zahlung:

Sofern Sie noch nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, empfehle ich Ihnen zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs die Teilnahme an diesem Verfahren. Ein entsprechender Vordruck wird Ihnen auf telefonische Anfrage zugesandt und steht im Internet zur Verfügung bereit.

Werden die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, wird gem. § 240 Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den z. Zt. geltenden Fassungen für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag. Es wird darauf hingewiesen, dass rückständige Beträge gemahnt werden.

Nach Ablauf der vorgeschriebenen Fristen werden die Rückstände im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Für notwendige Beitreibungsmaßnahmen werden Gebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. geltenden Fassung erhoben.

Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Seit dem 25.05.2018 sind in allen EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen der DSGVO anzuwenden. Ausführungen zum Datenschutz und Ihren diesbezüglichen Rechten können Sie dem Internetauftritt der Stadt Oberhausen, Fachbereich 1-1-40/Steuern entnehmen:

<https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/finanzkultur/finanzen/steuern.php>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Schwartzstr. 72, 46045 Oberhausen, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Durch einen Widerspruch wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Forderungen nicht aufgehalten, d. h. auch wenn Widerspruch eingelegt wird, müssen die festgesetzten Beträge fristgemäß gezahlt werden.

Da die Stadt Oberhausen noch keinen elektronischen Zugang gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW eröffnet hat, ist ein Widerspruch auf elektronischem Wege (DE-Mail oder E-Mail mit qualifizierter Signatur) zurzeit noch nicht möglich.

